

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Am Rain“ auf Gemarkung Impfingen und die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Der Gemeinderat der Kreisstadt Tauberbischofsheim hat am 28. Mai 2020 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) „Am Rain“, Gemarkung Impfingen, beschlossen. Der Beschluss zur Einleitung des Verfahrens wird hiermit nach § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung erstreckt sich auf das Grundstück Flst.Nr. 180/1 sowie eine Teilfläche des Grundstücks Flst.Nr. 200 der Gemarkung Impfingen und umfasst eine Fläche von ca. 1.200 m². Die Flächen liegen von der Landesstraße L 504 aus Richtung Tauberbischofsheim kommend westlich und im Außenbereich. Maßgeblich ist die schwarz gestrichelt umrandete Fläche des Lageplans vom 27.01.2021 des Ing.-Büro Sack & Partner GmbH, hierzu folgender unmaßstäbliche Auszug:



Ziele und Zwecke der Planung:

Am östlichen Rand des Stadtteils Impfingen befindet sich zwischen dem westlich angrenzenden bebauten Grundstück und den östlich und südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche eine landwirtschaftliche Freifläche, welche aktuell als Wiese genutzt wird und die zur Abrundung der Gemeindestruktur als Baufläche ausgewiesen werden soll. Das Grundstück liegt weder im Geltungsbereich eines Bebauungsplans noch im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§§ 30 Abs. 1, § 34 Abs. 1 BauGB). Es liegt damit im Außenbereich (§ 35 BauGB). Um eine Bebauung des Grundstücks zu ermöglichen, sollen nun die planungsrechtlichen

Voraussetzungen geschaffen werden und der entsprechende Bereich in den bebauten Stadtteil einbezogen werden.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 27.01.2021 den Entwurf zur Satzung vom 27.01.2021 mit Begründung vom 27.01.2021, gefertigt jeweils vom Ing.-Büro Sack & Partner GmbH, gebilligt und beschlossen, diesen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der Entwurf der Satzung mit Begründung liegen in der Zeit vom

1. März 2021 bis 8. April 2021

auf dem Bürgermeisteramt der Kreisstadt Tauberbischofsheim, Bauordnungsamt, Klosterhof, Hauptstraße 37, Zimmer-Nr. 111, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben. Für den Fall, dass die Stadtverwaltung im Zeitraum der öffentlichen Auslegung während der üblichen Dienststunden für Besucher geschlossen sein sollte, ist die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen nach vorheriger terminlicher Absprache mit den Mitarbeitern des Bauordnungsamtes unter der Telefonnummer 09341/803-23 möglich.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Planunterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Tauberbischofsheim unter www.tauberbischofsheim.de/bauleitplanungen eingesehen und abgerufen werden.

Tauberbischofsheim, den 8. Februar 2021

Anette Schmidt
Bürgermeisterin